

Basel III: Teilrevision der Rundschreiben 15/3 „Le- *verage Ratio*“ und 17/7 „Kre- ditrisiken – Banken“

Kernpunkte

22. Dezember 2017

Kernpunkte

1. Nach der am 22. November 2017 vom Bundesrat verabschiedeten Änderung der Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) haben alle Institute ab 1. Januar 2018 eine *Leverage Ratio* von mindestens 3 % einzuhalten. Zur Bestimmung der *Leverage Ratio* sind Positionen in Derivaten aktuell mit der sogenannten Marktwertmethode zu berechnen. Die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für Derivate können seit 1. Januar 2017 alternativ auch mit dem Standardansatz (SA-CCR) berechnet werden.
2. Die FINMA sieht eine geringfügige Anpassung ihres Rundschreibens 2015/3 „*Leverage Ratio*“ vor, damit die Institute auch für die Berechnung ihrer *Leverage Ratio* optional den neuen SA-CCR anstelle der aus den 1990er Jahren stammenden Marktwertmethode verwenden können. Die durchgängige Verwendung des SA-CCR kann für Banken konzeptionell sowie aus Kostengründen effizienter sein.
3. Mit der ERV-Anpassung vom 22. November 2017 hat der Bundesrat ferner beschlossen, die Marktwertmethode für weitere zwei Jahre zuzulassen. Dasselbe gilt für die bisherige Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen. Diese Änderungen werden mit Inkrafttreten der ERV rechtswirksam. Die FINMA holt im Rahmen der vorliegenden Anhörung die Stellungnahmen zu technischen Aspekten des Nachvollzugs dieser Fristverlängerung auf Stufe des FINMA-RS 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ ein.
4. Die zugehörige Anhörung dauert bis 15. Februar 2018.